

MERKBLATT

Für die Einhebung der Materialbeiträge (Werkbeiträge)

Rechtsgrundlage:

§ 27 Abs. 1b Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz iVm § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024

§ 27 Abs. 1b Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz normiert, dass die Rechtsträger ermächtigt werden, angemessene Material- oder Veranstaltungsbeiträge einzuheben.

Gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 werden die Rechtsträger ermächtigt, für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal 129,- Euro pro Arbeitsjahr einzuheben. Die Rechtsträger haben die konkreten Einhebungsmodalitäten festzulegen.

Gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ist die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

Der Rechtsträger hat tarifmäßig die Materialbeiträge (Werkbeiträge) und die Modalitäten der Einhebung festzulegen (§§ 3 und 14 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024)

Einrechenbar sind jedenfalls Materialien, mit denen Kinder durch manuelles Bearbeiten Fertigkeiten und handwerkliche Fähigkeiten erlernen und durch das taktile Erfassen die Umwelt erleben können, z.B.:

- Bastel- und Kreativmaterialien, die direkt für Arbeiten genutzt werden oder allenfalls der
- Vorbereitung von bestimmten Arbeiten dienen, wie
- Papier, Karton bzw. Pappe ,
- Kleber,
- Pinsel und Farben,
- Stifte und Ölkreiden,
- weiters: Perlen, Stoffe, Tontöpfe, Flötenreiniger, Kunstfell, Lederbänder, Gips, Glas, Plexiglas, Holz,
- Metall oder Stein etc.
- Materialien zur Herstellung von Geschenken für weltliche und geistliche Festtage und Feste (Geburtstag, Mutter- bzw. Vatertag, Weihnachten, ...);
- Lebensmittel und Backmaterialien zur Herstellung von Keksen ("kreatives Werken");
- Bücher mit Bastelanleitungen;
- Spiele nur, wenn nachweislich ein direkter Bezug zu konkreten geplanten Werkarbeiten oder Anleitungen enthalten sind;

- Materialien, die der Bildungsbiographie eines Kindes dienen und im Laufe der Zeit verschiedene Aspekte der Entfaltung und Entwicklung dokumentieren helfen (Portfolioarbeit).

Nicht einrechenbar sind

- Lebensmittel (z.B. für die gesunde Jause);
- Getränke, die angeboten werden;
- Spiele, die keinen direkten Bezug zu konkret geplanten Werkarbeiten haben oder Anleitungen enthalten;
- Bilderbücher;
- Spielgeräte;
- Materialien, die nicht im laufenden Arbeitsjahr verbraucht werden.